

Presseinfo Oktober 2022 – 1

Gesetzliche Rentenversicherung oder Versorgungswerk – Steuerliche Höchstbeträge ausnutzen

Wer nach einer Scheidung Rentenpunkte an den geschiedenen Partner abgeben musste oder früher als das gesetzliche Rentenalter es vorgibt in den Ruhestand gehen möchte, muss Abschläge für die gesamte Rentenlaufzeit in Kauf nehmen. Diese Abschläge können beträchtlich sein und sich über die Laufzeit auf hohe Beträge summieren. „Dem kann mit freiwilligen Zahlungen oder Wiederauffüllungszahlungen in den Träger der Altersversorgung entgegengewirkt werden“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (BVL). Um Rentenabschläge gänzlich zu vermeiden, sind häufig hohe Einzahlungen ins Altersversorgungssystem erforderlich. „Beiträge in die sogenannte Basisvorsorge, wie die gesetzliche Rentenversicherung oder die Versorgungswerke, sind steuerlich als Sonderausgaben abzugsfähig und durch die nachgelagerte Besteuerung begünstigt“, ergänzt Nöll hierzu. Nachgelagerte Besteuerung heißt, dass zunächst während des Erwerbslebens die Beiträge für die Altersvorsorge steuerlich abgezogen werden und später daraus bezogene Rente versteuert werden muss. Der Vorteil besteht darin, dass im Alter beim Bezug der Rente in der Regel ein geringerer Steuersatz greift, weil das Einkommen insgesamt geringer ist als während des Erwerbslebens. Außerdem steigen im Laufe der Zeit die steuerlichen Freibeträge, wie z.B. der Grundfreibetrag. Dies wirkt sich ebenfalls steuermindernd und damit vorteilhaft für den Steuerpflichtigen aus. Der Abzug von Basisvorsorgebeiträgen in die Altersversorgung ist allerdings gedeckelt. Übersteigen die zusätzlich eingezahlten Beiträge die Deckelung, wirken sich nicht mehr steuermindernd aus. „Wer freiwillige Zahlungen oder Wiederauffüllungszahlungen plant, muss dies berücksichtigen und darf den Maximalbetrag nicht überschreiten, damit die Zahlungen steuerlich nicht ins Leere laufen“, rät Nöll. Eine optimale Wirkung erreicht man häufig nur, wenn solche Ausgleichszahlungen über mehrere Veranlagungsjahre verteilt werden. Für den Veranlagungszeitraum 2022 beträgt der Höchstbetrag 25.639 Euro je Steuerpflichtigen. Als Sonderausgaben und damit steuermindernd wirken sich dann 94 % der Beiträge aus. Der Betrag, der für zusätzliche steuerwirksame Zahlungen zur Verfügung steht, ergibt sich aus der Differenz des genannten Höchstbetrags und den regulär gezahlten Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung oder das Versorgungswerk. Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 werden sich nach dem Jahressteuergesetz 2022 solche Beiträge in die Altersversorgung dann zu 100 % bis zu dem für 2023 geltenden Höchstbetrag auswirken, der voraussichtlich 26.528 Euro betragen wird. „Unter diesen Gesichtspunk-

ten gilt es zu prüfen, wann und in welcher Höhe zusätzliche Beiträge in die Altersvorsorge gezahlt werden sollten“, rät Nöll. „Zu beachten ist auch, dass freiwillige Zahlungen nach einer Scheidung in einigen Versorgungswerken nur zeitlich begrenzt, z.B. fünf Jahre ab Rechtskraft der Scheidung, möglich sind. Eine detaillierte steuerliche Beratung ist in solchen Fällen zu empfehlen.